



Inhalt

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte der Stadt Bremervörde

Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bremervörde

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

B. Andere amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt Bremervörde nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) in der gültigen Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)

A. Verkündung von Rechtsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 17.12.2024 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte der Stadt Bremervörde wird um den folgenden Paragraphen ergänzt:

§ 4 a Zulassung von Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen sowie Parteien und Wählerorganisationen

(1) Vereine, Verbände, Vereinigungen und sonstige Institutionen können auf Anmeldung eine Tageszulassung bekommen, um auf dem Wochenmarkt für karitative Zwecke tätig zu sein oder dafür zu werben. Für diese Zwecke sind sie von einer Gebührenpflicht nach der Wochenmarktgebührensatzung befreit. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können auf Anmeldung eine Tageszulassung bekommen, um politisch für sich zu werben und an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dies soll insbesondere in der Zeit vor Wahlen ermöglicht werden. Diese Tageszulassungen sollen erteilt werden, soweit ausreichende räumliche Kapazität besteht. Zulassungen nach § 4 haben Vorrang. Sollte die Kapazität nicht ausreichen, entscheidet das Los. Für die Anmeldung gilt eine Frist von zwei Wochen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bremervörde, den 17.12.2024

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr.91), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1) Die Stadt Bremervörde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes als öffentliche Einrichtung.

2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).

3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.

4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

5) Die zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6) Zur **öffentlich zentralen** Abwassereinrichtung gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.

7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.

8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben sowie sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss – und Benutzungszwang

- 1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde. Ein Grundstück ist an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage. Es kann nicht verlangt werden, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- 4) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Aufforderung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- 6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasser-Entsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- 2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- 1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- 2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/ der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegsschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien in rot und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien in blau darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende weitere Farben sind zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für abzubrechende Anlagen = gelb.

4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

4) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit keine Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

6) Die Stadt kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und
- Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drän- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 28.04.2020 (BGBl.S. 846), entspricht.

2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) – zuletzt geändert durch Art. 1 vom 15.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr.8)

3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet.

4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungs genehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I. S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. S.132).

6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen. Sobald eine Überschreitung der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Schächte, Einstiegsschächte oder der Inspektionsöffnungen bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Für jeden Anschluss (an den Schmutzwasser – und Regenwasserkanal) muss mindestens ein Schacht oder Kombischacht mit DN 800 an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt werden. Falls örtliche Gegebenheiten dies nicht zulassen, kann nach Überprüfung und Genehmigung durch die Stadt auch ein Schacht mit geringeren DN gewählt werden.
- 2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal / die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- 6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986-100 - "Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 i.V.m. DWA-A 139 i.d.F. vom Januar 2010 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausfertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Das Abnahmeprotokoll befreit den/die Grundstückseigentümer/ in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch eine zertifizierte Fachfirma mittels einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 i.V.m. DWA-A 139 nachzuweisen. Das Protokoll dieser Dichtheitsprüfung ist am Tag der Abnahme, spätestens jedoch eine Woche nach Abnahme, bei der Stadt einzureichen.

4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

5) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

2) Rückstaebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

2) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammel-grube.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2) § 11 gilt entsprechend.

3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert.

2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, mindestens zweimal im Jahr, in Abständen von maximal 7 Monaten, von einem qualifizierten Fachunternehmen warten zu lassen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt kann die Stadt oder durch von ihr beauftragten Dritten eine Messung/Untersuchung vornehmen. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in, zu tragen.

4) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Nach fachgerechter Reinigung besteht die Möglichkeit, dass alte Abwasseranlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser genutzt werden können.

2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss nachweislich zu schließen und die Stadt darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Befreiungen

1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage ein- geleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 - b. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - c. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - d. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - f. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Kontrolle in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Kontrolle verfüllt;
 - g. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - j. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - k. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - l. § 15 Abs. 2 die Ergebnisse der Messung/Untersuchung nicht innerhalb von 4 Wochen mitteilt;
 - m. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - n. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Zwangsmittel

1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nds. Verwaltungsvollsteckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S.

101) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 24 Übergangsregelung

1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bremervörde, den 17. Dezember 2024

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

Parameter	Anhang 1	Richtwert
1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur (DIN 38404-C4, Dez. 1976)	35°C
	b) pH-Wert (DIN 38404-C5, Juli 2009)	6,5 bis 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide. (DIN 38409-H9, Juli 1980)	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) (Anmerkung im DWA-M 115-2, Februar 2013)	300 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt (DIN EN ISO 9377-2, Juli 2001)	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (DIN EN ISO 3977-2, Juli 2001; DIN EN 858-1, Februar 2005; DIN EN 858-2, DIN EN 858-2, Oktober 2003)	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (Anmerkung im DWA-M 115-2, Februar 2013)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe LHKW (DIN EN ISO 10301, August 1997; Anmerkung im DWA-M 115-2, Februar 2013)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösungsmittel	
	Der Richtwert gilt für mit Wasser oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel. (DWA-M 115-2, Februar 2013)	10 g/l als TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) (DIN EN ISO 11885, September 2009; Anmerkungen im DWA-M 115-2, Februar 2013)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd) (DIN EN ISO 5961, Mai 1995)	0,5 mg/l
	d) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr) (DIN EN 1233, August 1996)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu) (DIN 38406-7, September 1991)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni) (DIN 38406-11, September 1991)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg) (DIN EN ISO 12846, August 2012)	0,1 mg/l
	i) Zink (Zn) (DIN 38406-8, Oktober 2004)	5,0 mg/l
	j) Zinn (SN)	5,0 mg/l
	k) Cobalt (Co) (DIN 38406-24, März 1993)	2,0 mg/l
	l) Antimon (Sb) (DIN 38405-32, Mai 2000)	0,5 mg/l

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) Kläranlagen >5.000 EW	200 mg/l
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) (DIN EN 26777, April 1993; DIN EN ISO 10304-1, Juli 2009; DIN EN ISO 13395,	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindes, wasserdampfflüchtig (DIN 38409-16, Juni 1984)	100 mg/l
	b) Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlor	1 mg/l
	c) Farbstoffe	
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemikalischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Formen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bremervörde
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 95 und 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bremervörde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 19.04.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Benutzungsgebühr wird nach Menge in Kubikmetern des entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlamm berechnet.

2) Die Grundgebühr beträgt pro Abfuhr von Fäkalschlamm
aus der Grundstücksentwässerungsanlage 113,05 €.

3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus abflusslosen Sammelgruben: 36,63 € pro cbm

b) aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr

(Abfuhr spätestens nach fünf Jahren): 51,20 € pro cbm

4) Ferner werden für den Einsatz eines Saugwagens für beispielsweise Sonder- oder Wiederholungseinsätze, Notentsorgungen, vergebliche Anfahren, Mehraufwand bei Schlauchlängen über 50 Metern und ähnliches die Kosten erhoben, die durch das beauftragte Unternehmen tatsächlich in Rechnung gestellt wurden. Bei vergeblichen Anfahren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, wird zusätzlich ein einmaliger Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Bremervörde, den 17. Dezember 2024

Stadt Bremervörde

Der Bürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 17.12.2024 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 22.12.2015, in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 01.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Datum „23.11.1993“ durch das Datum „17.12.2024“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 2 b) werden hinter dem Wort „Wassermenge“ die Worte „insbesondere auch jene aus für den Hausverbrauch aus Regenauffang- und -speichervorrichtungen sowie aus Grundwasserbrunnenanlagen gewonnene Wassermengen,“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. Abs. 3 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „der Vorjahre“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (Betondecken, bituminöse Decken, Dachflächen, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit beträgt 1 Quadratmeter. Die zu veranlagenden Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt	2,96 € pro cbm
Die Niederschlagswassergebühr beträgt	0,37 € pro m ² und Jahr“

6. § 22 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Fälligkeit der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 17) richtet sich nach den Fälligkeiten der Grundsteuer (in der Regel zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.). Sie kann ebenfalls zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres erstmalig, ist von den Grundstücksverhältnissen zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Für das laufende Jahr wird die Jahresgebühr anteilig (für volle Restmonate) berechnet.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bremervörde, den 17.12.2024

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

B. Andere amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt Bremervörde nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) in der gültigen Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) sind die kommunalen Körperschaften verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern.

Diese Aufgabe kann gemäß § 7 Absatz 1 NArchG auch durch die Abgabe des Schriftgutes an ein anderes Archiv einer kommunalen Körperschaft erfüllt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterhält ein Kreisarchiv mit Standorten in Bremervörde und Rotenburg, in dem den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 NArchG die Archivierung ihres Schriftgutes ermöglicht wird.

Über die Archivierung der Unterlagen schließt die Stadt Bremervörde, im Folgenden Kommune genannt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Landkreis Rotenburg (Wümme), im Folgenden Landkreis genannt, vertreten durch den Landrat, folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kommune beauftragt den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Archivierung ihres Schriftgutes. Sie übergibt ihr Schriftgut dem Landkreis zur Archivierung im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut gegen Zahlung einer Entschädigung (§ 6). Das Archivgut bleibt im Eigentum der abgebenden Kommune.

(2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. Das Kreis- und Kommunalarchiv entscheidet, welches Schriftgut Archivgut ist. Dabei kann die Kommune einen Bewertungsvorschlag abgeben.

(4) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreis- und Kommunalarchiv den Eigentümer jederzeit um Rücknahme ersuchen. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab, entscheidet die Leitung des Kreis- und Kommunalarchivs über die weitere Verwendung oder Vernichtung.

§ 2 Pflichten der Kommune

(1) Die Kommune bietet dem Landkreis sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zur Übernahme in das Kreis- und Kommunalarchiv an. Die Unterlagen sind vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge oder Dokumente, und mit einer Anbietersliste, anhand derer das Kreis- und Kommunalarchiv über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden kann, anzubieten.

(2) Die Anbietung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen und spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bei der Kommune bestimmt.

(3) Den Transport des Archivguts zu den Standorten des Kreisarchivs in Bremervörde und Rotenburg übernimmt die Kommune.

(4) Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Kreis- und Kommunalarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages anzubietende elektronische Dokumenten führen, zu beteiligen.

(5) Die Kommune benennt für Fragen der Archivierung einen festen Ansprechpartner für das Kreis- und Kommunalarchiv („Archivbeauftragte/r“).

§ 3 Pflichten des Landkreises

(1) Das Kreis- und Kommunalarchiv übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben für die Kommune:

- a) Bewertung der angebotenen Unterlagen,
- b) Übernahme der angebotenen archivwürdigen Unterlagen als Archivgut,
- c) sachgemäße Verwahrung, Sicherung und Erhaltung des Archivguts,
- d) Erschließung des Archivguts,
- e) Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG,
- f) Beratung in Fragen der analogen und digitalen Schriftgutverwaltung nach Möglichkeit.

(2) Der Landkreis wird für die vorgenannten Aufgaben eine Vollzeitstelle schaffen (Dipl.- Archivar (FH), B.A. Archiv, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder Historiker mit einschlägiger Archiverfahrung).

§ 4 Versicherung und Haftung

(1) Der Landkreis versichert das Archivgut gegen Schäden in einem Umfang, der vom LWL- Archivamt in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht. Der Landkreis haftet für Schäden der vorgenannten Art nur in dem Umfang, in dem die Schäden aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem Landkreis ersetzt werden.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich im Umgang mit den Unterlagen der Kommune zur Anwendung gleicher Sorgfalt wie mit eigenen Unterlagen. Er haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen an Archivgut, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht sind.

§ 5 Benutzung von Archivgut

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt unter Aufsicht des Fachpersonals im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv stellt der Kommune auf Anforderung für einen vereinbarten Zeitraum archivierte Unterlagen zur Verfügung, wenn diese für Aufgaben der laufenden Verwaltung oder für Ausstellungszwecke benötigt werden. Die Benutzung zu Forschungszwecken erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreis- und Kommunalarchivs.

(2) Die Kommune und der Landkreis gestatten jedermann die Benutzung des Archivguts nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG. Die Auswertung von Unterlagen, die jünger als 30 Jahre sind, bedarf der Zustimmung der Kommune.

(3) Das Kreis- und Kommunalarchiv gewährleistet im Rahmen der Benutzung die Einhaltung der einschlägigen archiv-, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Kosten

(1) Für die dem Landkreis durch die Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten erstattet die Kommune dem Landkreis jährlich eine Pauschale von 1,00 € je Einwohner. Im Jahr der erstmaligen Besetzung der Stelle nach § 3 Abs. 2 erfolgt die Kostenerstattung ab dem Monat des Dienstantritts anteilig. Bei dieser Pauschale wird jeweils die für das Land Niedersachsen offiziell festgestellte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vom 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zahlung wird jeweils am 1. Juni fällig. Die Kosten werden analog zur allgemeinen Kostenentwicklung nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex in einem Abstand von fünf Jahren angepasst.

(2) Sofern an übernommenem oder zu übernehmendem nicht lagerfähigem Archivgut Restaurierungsmaßnahmen vorzunehmen sind (feucht, verschmutzt, beschädigt etc.), informiert das Kreis- und Kommunalarchiv die Kommune darüber. Diese entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch das Kreis- und Kommunalarchiv darüber, ob und in welchem Umfang eine Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 7 Laufzeit und Wirksamkeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2034. Sie verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, sofern keiner der Vertragspartner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwölf Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

(2) Im Falle einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden beide Parteien gemeinsam die Rückübertragung der übernommenen Archivalien einvernehmlich regeln und die Aufgabe nach § 7 Absatz 1 NArchG wird wieder von der Kommune wahrgenommen.

(3) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besondere Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle dieser unwirksamen Regelung Vereinbarungen zu treffen, die dem erklärten Willen am ehesten gerecht werden.

Selsingen, den 04.12.2024

Stadt Bremervörde

Der Bürgermeister

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat